

1. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lehmrade

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.06.2024 mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum-Lauenburg vom 01.07.2024 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung vom 11.12.2023 für die Gemeinde Lehmrade erlassen.

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

§ 3

Bürgermeisterin, Bürgermeister

(zu beachten: §§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50 und 51 (ggf. i. V. m. § 48 Absatz 2), 76, 82, 84 GO)

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 1.000 €,
2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000 € nicht überschritten wird,
3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigt,
5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 5.000 € nicht übersteigt,
6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000 € nicht übersteigt,
7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000 €,
8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der jährliche Mietzins 5.000 € nicht übersteigt,
9. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000 €,
10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000 €,
11. Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen sowie sonstige Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte., soweit diese nicht der Gemeindevertretung gemäß § 28 Satz 1 Nr. 5 GO vorbehalten sind.
12. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB über die Zulässigkeit von Bauvorhaben.

Artikel II

Es wird unter § 4 ein neuer Absatz 2 eingefügt, so dass die bisherigen Absätze 2 und 3 entsprechend zu 3 und 4 werden.

§4 Gleichstellungsbeauftragte

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauen-, männer- und genderspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung.
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, Männer und Gender, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen, Männern und Gender in der Gemeinde
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen, Männer und Gender
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauen-, männer- und genderspezifische Belange wahrzunehmen.

Artikel III

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lehmrade tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 01.07.2024 erteilt.

Gemeinde Lehmrade
Die Bürgermeisterin

Lehmrade, den

Wagnitz

